

RS Vwgh 1989/11/10 87/17/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1989

Index

L37013 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Niederösterreich

30/01 Finanzverfassung

Norm

F-VG 1948 §8 Abs4;

Getränke- und SpeiseeissteuerG NÖ 1973 §1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 400;

Rechtssatz

Die Getränkesteuer stellt eine Verbrauchsteuer iSd § 8 Abs 4 F-VG dar, zu deren Ausschreibung die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich jeweils durch Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze ermächtigt sind. Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die nicht bloß den Konsum im örtlichen Bereich der die Abgabe ausschreibenden Gebietskörperschaft, sondern auch die Produktion der betreffenden Waren oder den Handel mit ihnen ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches treffen, sind unzulässig. Verbrauchsabgaben sind durch die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs 4 F-VG auf das Geltungsgebiet der Abgabe beschränkt; jede Auslegung, die den Verbraucher außerhalb dieses Gebietes erfassen will, ist nicht verfassungskonform.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170128.X01

Im RIS seit

09.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at